



## Allgemeine Geschäftsbedingungen - Seite 1 Energiefierauftrag für Strom

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Energiehandel Dresden GmbH für unbefristete Stromlieferverträge im Angebot "schottenenergie" (Stand 10/2017)

### 1. Vertragsschluss, Vertragsbeendigung, Energiepreisgarantiezeit

- (1) Der Energieliefervertrag kommt zustande, wenn der vom Kunden ausgeführte Auftrag mit den entsprechenden Kundendaten (Lieferanschrift /Verbrauchsstelle, Rechnungsanschrift, bisherige Versorgung u.a.) der Energiehandel Dresden GmbH zugeht und diese dem Kunden den Vertragsschluss unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns in Textform bestätigt (Bestätigungsschreiben).
- (2) Der Energieliefervertrag läuft auf unbestimmte Zeit.
- (3) Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Ist eine Energiepreisgarantiezeit vereinbart, kann der Vertrag frühestens zum Ablauf des Energiepreisgarantiezeitraumes gekündigt werden. Die Kündigungsmöglichkeiten nach Punkt 4. (7) und Punkt 5. (3) der AGB bleiben hiervon unberührt.
- (4) Bei Umzug/Auszug des Kunden bzw. bei einem Eigentümerwechsel ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 2 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (5) Die Energiehandel Dresden GmbH selbst ist berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn  
a. Der Kunde dem Vertrag oder diesen AGB in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen gebraucht,  
b. Der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen in einer Höhe, die einen Betrag von 100,00 EUR übersteigt, trotz Mahnung nicht nachkommt und die Kündigung 2 Wochen im Voraus angedroht wurde.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Textform. Die Energiehandel Dresden GmbH soll die Kündigung des Kunden unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen, in Textform bestätigen.

### 2. Lieferantenwechsel, Lieferpflicht und Haftung

- (1) Die Energiehandel Dresden GmbH führt den Lieferantenwechsel für den Kunden aufgrund einer Bevollmächtigung zügig, unentgeltlich und unter Beachtung der Kündigungsfristen des Kunden bei Vorversorgern durch.
- (2) Die Energiehandel Dresden GmbH ist zur Lieferung insbesondere dann nicht verpflichtet, a. wenn der für die Energielieferung erforderliche Anschluss zum vorgesehenen Lieferbeginn oder zu einem späteren Zeitpunkt aus Gründen, die von der Energiehandel Dresden GmbH nicht zu vertreten sind, gesperrt ist,  
b. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 3 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer schuldhaften Vertragspflichtverletzung der Energiehandel Dresden GmbH beruht,  
c. soweit und solange die Energiehandel Dresden GmbH an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr unmöglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Soweit dem Kunden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung infolge einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses Schäden entstehen, sind diesbezügliche Ansprüche gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). Die Energiehandel Dresden GmbH ist verpflichtet, ihren Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu erteilen, als sie ihr bekannt sind oder in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (4) In allen darüber hinausgehenden Schadensfällen ist, soweit diese nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden, die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Dabei beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hatte voraussehen müssen.
- (5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Kündigt die Energiehandel Dresden GmbH den Vertrag gemäß Punkt 1. (5) fristlos, ist der Kunde zum Schadenersatz in Höhe des Grundpreises verpflichtet, den er monatlich bis zum Ende der Vertragslaufzeit bei ordentlicher Kündigung zu zahlen hätte. Der Schadenersatz mindert sich oder entfällt, wenn der Kunde nachweist, dass der Energiehandel Dresden GmbH ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Davon unberührt bleibt das Recht der Energiehandel Dresden GmbH, einen über den nach Satz 1 bestimmten Betrag hinaus gehenden Schaden geltend zu machen.

### 3. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Energiehandel Dresden GmbH wird den Energieverbrauch nach ihrer Wahl monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abrechnen. Die Energiehandel Dresden GmbH bietet auf Anfrage eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen an die Energiehandel Dresden GmbH wahlweise zu leisten durch:  
a. Lastschriftinzugsverfahren bzw. SEPA- Lastschriftmandat,  
b. Überweisung auf das von der Energiehandel Dresden GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer oder  
c. Barzahlung innerhalb der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Energiehandel Dresden GmbH.
- (3) Sämtliche Rechnungsbeträge sind zum dem von der Energiehandel Dresden GmbH auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
- (4) Sofern keine Verbrauchsabrechnung nach monatlichen Zeitabschnitten erfolgt, ist die Energiehandel Dresden GmbH berechtigt, vom Kunden monatliche Zahlungen zu verlangen, deren Höhe und Fälligkeit von ihr in der Regel im Bestätigungsschreiben oder einer Verbrauchsabrechnung mitgeteilt wird. Die monatlichen Zahlungen können abhängig vom Verbrauchsverhalten des Kunden und vom Zahlungseingang Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen darstellen. Die monatliche Zahlung stellt dann eine Vorauszahlung dar, wenn die Abrechnung des Verbrauchs bis zu dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs ein Guthaben zugunsten des Kunden ergeben würde. Die Höhe der monatlichen Zahlungen richtet sich nach dem zu erwartenden Verbrauch des Kunden. Für die Höhe wird der tatsächliche Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungszeitraum, bei Neukunden zunächst der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, zugrunde gelegt. Die monatlichen Zahlungen beinhalten die jeweils gesetzliche Umsatzsteuer. Sie sind nicht vor Beginn der Energielieferung zu leisten.
- (5) Über die geleisteten monatlichen Zahlungen wird mit der Verbrauchsabrechnung abgerechnet.
- (6) Zahlungen sind für die Energiehandel Dresden GmbH kostenfrei zu entrichten.

### 4. Preise, Preisanpassungen, Sonderkündigungsrecht

- (1) Der Gesamtpreis setzt sich aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält die Beschaffungs- und Vertriebskosten, die Stromsteuer, die an den Netzbetreiber oder einen mit dem Betrieb der Messstelle beauftragten Dritten zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, die Konzessionsabgaben, die Mehrbelastungen aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes (KWKG) sowie die Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten, nach § 19 Abs. 2 StromNEV (StromNEV-Umlage) und nach § 17 f. EnWG (Offshore-Umlage). Diese Nettopreise erhöhen sich um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe. Daraus ergibt sich der jeweilige Bruttopreis. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, dann ändert sich der Bruttopreis entsprechend, ohne dass es einer Preisänderung nach den folgenden Absätzen 2 bis 7 bedarf.
- (2) Preisänderungen durch die Energiehandel Dresden GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Auf die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung des Leistungsbestimmungsrechts wird ausdrücklich hingewiesen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die Energiehandel Dresden GmbH sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Punkt 4 Abs. (1) maßgeblich sind.  
(3) Eine Änderung der Kosten liegt auch dann vor, wenn bestimmte preisbildende Faktoren auf Grund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben des Kunden bei der Preisbildung zum Vertragsbeginn unberücksichtigt geblieben sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn  
a. Das vom Kunden bei Vertragsschluss angegebene Standardlastprofil von dem beim Netzbetreiber für diese Entnahmestelle hinterlegten Standardlastprofil abweicht,  
b. Der vom Kunden bei Vertragsschluss angegebene voraussichtliche Jahresverbrauch von dem tatsächlichen oder dem vom Netzbetreiber prognostizierten Verbrauch des Kunden um mindestens 30% abweicht oder  
c. Zusatzgeräte, wie z.B. Mengenumwerter, Zwei- oder Mehrtarifzähler, Messeinrichtungen im Sinne des § 21b EnWG oder Wandler vorhanden sind, die vom Netzbetreiber zusätzlich abgerechnet werden.
- (4) Die Energiehandel Dresden GmbH ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostenenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Dies gilt nicht innerhalb eines vereinbarten Energiepreisgarantiezeitraumes, es sei denn, die Kostenänderungen beruhen auf  
a. Den in Abs. 3 genannten Gründen,  
b. Der Einführung, dem Wegfall oder der Änderung von Steuern, Abgaben oder hoheitlich auferlegter allgemeinverbindlicher Belastungen, sofern diese nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens nicht bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder  
c. Einer Änderung der an den Netz- oder Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte. Bei der Preisermittlung ist die Energiehandel Dresden GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- (5) Die Energiehandel Dresden GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die Energiehandel Dresden GmbH hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die Energiehandel Dresden GmbH Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- (6) Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an die Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- (7) Ändert die Energiehandel Dresden GmbH die Preise, so hat der Kunde ? soweit er Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG ist ? das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die Energiehandel Dresden GmbH den Haushaltskunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Das gleiche Recht haben Kunden, die keine Haushaltskunden sind, im Falle einer Preiserhöhung, die weder auf Gründen im Sinne des Abs. (3) noch auf der Einführung zusätzlicher bzw. der Erhöhung bestehender Steuern, Abgaben, hoheitlich auferlegter allgemeinverbindlicher Belastungen oder die an den Netz- bzw. Messstellenbetreiber zu entrichtenden Entgelte beruht.
- (8) Informationen zu Produkten und Preisen werden unter der Website [www.energiehandel-dresden.de](http://www.energiehandel-dresden.de) veröffentlicht oder unter der Telefon-Nr. 0351 - 20 6700 20 bekanntgegeben.

### 5. Geltung der StromGVV / Vertragsanpassung / Salvatorische Klausel

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die Regelungen der beiliegenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) mit der Maßgabe entsprechend, dass die Rechte und Pflichten des Grundversorgers aus dieser Verordnung die Energiehandel Dresden GmbH treffen.
- (2) Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der Rahmenbedingungen, die von der Energiehandel Dresden GmbH weder veranlasst noch von ihr beeinflusst wurden, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen AGB entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen ist. In solchen Fällen ist die Energiehandel Dresden GmbH verpflichtet, den Vertrag und/oder diese AGB insoweit anzupassen oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung oder der Schließung entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht.
- (3) Anpassungen des Vertrages und/oder dieser AGB erfolgen gem. §315 BGB nach billigem Ermessen und werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung ist nicht erforderlich. Im Falle einer Änderung des Vertrages und/oder dieser AGB hat der Kunde - soweit er Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG ist - das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Kunden, die keine Haushaltskunden sind, haben die Möglichkeit, der Änderung der Vertragsbedingungen, mit einer Frist von 4 Wochen zum Wirksamwerden der Vertragsänderung zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass der Vertrag zu den ursprünglichen Bedingungen fortgeführt wird. Anderenfalls wird das Vertragsverhältnis zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages nach Punkt 1 Abs. (3) bleibt unberührt.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

### 6. Datenschutz / Datenübermittlung

- (1) Die im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten werden nach den Vorschriften des BDSG zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt. Soweit personenbezogene Daten auch für Zwecke der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung verwendet werden, wird ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht des Kunden gem. § 28 Abs. 4 BDSG hingewiesen.



## Allgemeine Geschäftsbedingungen - Seite 2 Energiefiefauftrag für Strom

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Energiehandel Dresden GmbH für unbefristete Stromlieferverträge im Angebot "schottenenergie" (Stand 10/2017)

(2) Die Energiehandel Dresden GmbH wird der SCHUFA-Holding AG, der Creditreform Dresden Aumüller KG sowie der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co.KG (im Folgenden "Auskunfteien"), Daten über gegen den Kunden bestehende fällige Forderungen gemäß § 28a Abs. 1 Satz 1 Bundesdatenschutzgesetz übermitteln, wenn der Kunde die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht hat, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Energiehandel Dresden GmbH oder Dritter erforderlich ist und

a. die Forderung vollstreckbar ist oder der Kunde die Forderung anerkannt hat oder

b. der Kunde nach Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal in Textform gemahnt wurde, die Energiehandel Dresden GmbH den Kunden rechtzeitig, jedoch frühestens mit der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und der Kunde der Forderung nicht widersprochen hat oder

c. das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis auf Grund von Zahlungsrückständen gekündigt werden kann und die Energiehandel Dresden GmbH den Kunden über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Energiehandel Dresden GmbH den Auskunfteien auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z.B. betrügerisches Verhalten) übermitteln, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Energiehandel Dresden GmbH oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

### 7. Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der Energiehandel Dresden GmbH.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

### Hinweis zu Punkt 6 Abs. (2)

Die Auskunfteien speichern und nutzen die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf der Grundlage des jeweiligen Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos. Die erhaltenen Daten übermitteln sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Auskunfteien sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferungen finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzen die Auskunfteien die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten. Der Kunde kann Auskunft bei den Auskunfteien über die ihn betreffenden Daten erhalten. Weitere Informationen sind unter [www.meineschufa.de](http://www.meineschufa.de), [www.dresdencreditreform.de](http://www.dresdencreditreform.de) bzw. [www.buergel.de](http://www.buergel.de) abrufbar.

### Hinweise gemäß § 41 Abs. 1 EnWG

- (1) Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern (§ 13 BGB) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsschluss oder die Qualität der Leistungen der Energiehandel Dresden GmbH betreffen, sind zu richten an Energiehandel Dresden GmbH, Hertha-Lindner-Str. 10, 01067 Dresden oder per Telefon an: (03 51) 20 6700 20 oder per Fax an: (03 51) 20 6700 29 oder per Mail an [mail@energiehandel-dresden.de](mailto:mail@energiehandel-dresden.de).
- (2) Ein Verbraucher kann zur Beilegung von Streitigkeiten unter den Voraussetzungen des § 111 b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solches Verfahren ist zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens 4 Wochen nach Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Die Energiehandel Dresden GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, (0) 30 / 27 57 240 - 0, Mo. - Fr. 10:00 - 16:00 Uhr, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de), Homepage: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de).
- (3) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

### Hinweis gemäß § 4 EDL-G

Die Energiehandel Dresden GmbH weist ausdrücklich auf die Anbieterliste der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) gemäß § 4 Abs. 1 EDL-G iVm. § 7 EDL-G hin. Diese Liste steht zur Recherche und zum Download unter <http://www.bfee-online.de/> bereit. Als Endverbraucher haben Sie die Möglichkeit, nach verfügbaren Energiedienstleistungs-Angeboten zu suchen und die jeweiligen Anbieter miteinander zu vergleichen.

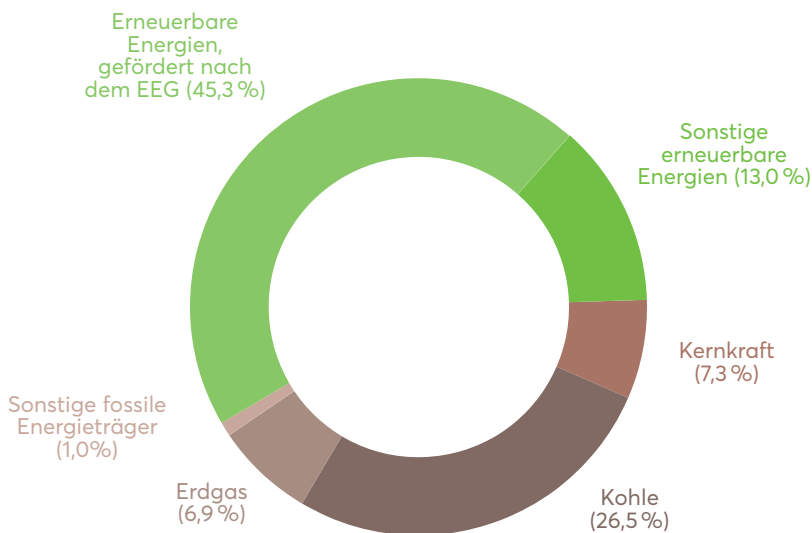


Schaf kalkuliert!

sicher günstig

## Stromkennzeichnung für Stromlieferungen 2016 gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz inkl. Vergleich mit Deutschland

Gesamtstromlieferungen  
Energiehandel Dresden GmbH

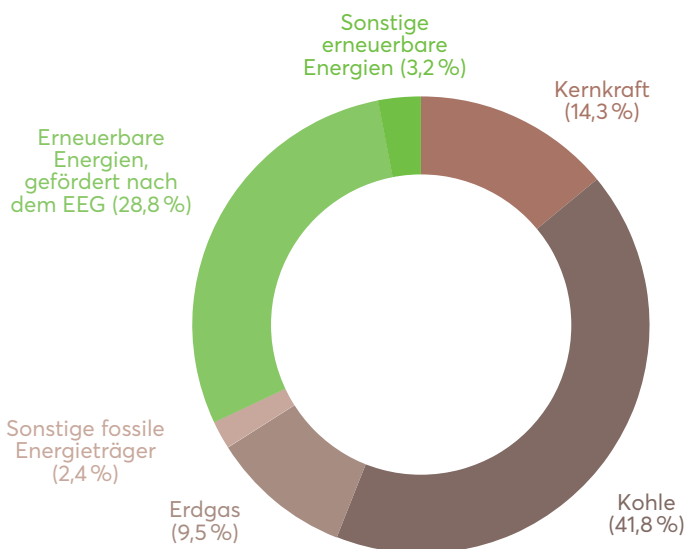


CO<sub>2</sub> -Emission: 698 g/kWh

Radioaktiver Abfall: 0,0005 g/kWh

## Zum Vergleich: Stromerzeugung in Deutschland

Quelle: Bundesverband  
der Energie- und Wasserwirtschaft



CO<sub>2</sub> -Emission: 471 g/kWh

Radioaktiver Abfall: 0,0004 g/kWh

# Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) Stand 29.08.2016

## Teil I

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.
- (2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.
- (3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

#### § 2 Vertragsschluss

- (1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.
- (2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.
- (3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:
  1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
  2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
  3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
  4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
  5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:

- a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
- c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 9 Absatz 7 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
- d) jeweils gesondert die Netzentgelte und die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen. Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
  2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
  3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen und die Anschrift der zuständigen Schlichtungsstelle sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.
- Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

- (4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.
- (5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

#### § 3 Ersatzversorgung

- (1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.
- (2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

## Teil 2

### Versorgung

#### § 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

#### § 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

- (1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage, über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.
- (2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.
- (3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

#### § 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

- (1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.
- (2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

#### § 6 Umfang der Grundversorgung

- (1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
  1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
  2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
  3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

#### § 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgütern; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgüter sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

## Teil 3

### Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

#### § 8 Messeinrichtungen

- (1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- (2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

#### § 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorgers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

#### Fußnote

§ 9 Satz 2 Kursivdruck: Anstelle dem Wort "an oder im jeweiligen Haus" muss es richtig "am oder im jeweiligen Haus" lauten

#### § 10 Vertragsstrafe

- (1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung

nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.  
(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

#### **Teil 4 Abrechnung der Energielieferung**

##### **§ 11 Ablesung**

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.  
(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies  
1. zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,  
2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder  
3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorgers an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.  
(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

##### **§ 12 Abrechnung**

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.  
(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.  
(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den von dem Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

##### **§ 13 Abschlagszahlungen**

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.  
(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.  
(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

##### **§ 14 Vorauszahlungen**

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.  
(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.  
(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

##### **§ 15 Sicherheitsleistung**

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.  
(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.  
(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.  
(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

##### **§ 16 Rechnungen und Abschläge**

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.  
(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

##### **§ 17 Zahlung, Verzug**

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,  
1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder  
2. sofern  
a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.  
§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.  
(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.  
(3) Gegen Ansprüche des Grundversorgers kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

##### **§ 18 Berechnungsfehler**

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.  
(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

##### **Teil 5**

#### **Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses**

##### **§ 19 Unterbrechung der Versorgung**

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.  
(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorgers resultieren.  
(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.  
(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

##### **§ 20 Kündigung**

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.  
(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.  
(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

##### **§ 21 Fristlose Kündigung**

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

##### **Teil 6**

#### **Schlussbestimmungen**

##### **§ 22 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

##### **§ 23 Übergangsregelungen**

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.  
(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.